

Bewertungssysteme im Internet

Bewertungen anderer Personen im Internet

Ein datenschutzrechtliches Thema!

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (1)

Guter Unterricht

Cool und witzig

Fachlich kompetent

Motiviert

Faire Noten

Faire Prüfungen

Menschlich

Gut vorbereitet

Vorbildliches Auftreten

Beliebt

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (2)

Die Argumentation der Gerichte (1)

- Da es sich um Werturteile handelt, fällt das Bewertungsforum des Schülerportals spickmich.de in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG.
- Der Abwägung des OLG zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrer kommt in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass der Meinungsfreiheit der Vorrang einzuräumen ist.

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (3)

Die Argumentation der Gerichte (2)

- Eine wertende Kritik findet allerdings regelmäßig ihre Grenze dort, wo es sich um eine reine Schmähekritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt.
- Korrekt wiedergegebene Zitate der Lehrer sind im Rahmen des beruflichen Wirkungskreises der Sozial-sphäre zuzuordnen und sind deshalb erlaubt.
- Ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt also gegen das Daten-schutzrecht, liegt nicht vor.

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (4)

Reaktionen in der Öffentlichkeit

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (5)

Der Standpunkt der Datenschutzaufsichtsbehörden (1)

Bei Bewertungen von Einzelpersonen in Internet-Portalen handelt es sich vielfach um sensible Informationen und subjektive Werturteile über Betroffene handelt, die in das Portal eingestellt werden, ohne dass die Urheber erkennbar sind und die jederzeit von jedermann abgerufen werden können.

Lehrerbeurteilungen bei „spickmich.de“ (6)

Der Standpunkt der Datenschutzaufsichtsbehörden (2)

Anbieter entsprechender Portale haben die Vorschriften des BDSG über die geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Bei der Abwägung ist den schutzwürdigen Interessen der bewerteten Personen Rechnung zu tragen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt es nicht, das Recht der Bewerteten auf informationelle Selbstbestimmung generell als nachrangig einzustufen.

Beispiele von Internetveröffentlichungen (1)

- Bewertungsportal für Hochschulprofessoren „meinprof.de“
- Beurteilungen von Ärzten, Handwerkern, Finanzberatern, Berufsrichtern eines Verwaltungsgerichts usw.
- Bewertungen von Arbeitgebern und Vorgesetzten
- Bewertungen von Nachbarn, z. B. „rottenneighbor.com“
- Internet-Blogs, auf denen sich die meist anonymen Betreiber mit dem Verhalten oder Aussagen anderer Personen auseinandersetzen

Beispiele von Internetveröffentlichungen (2)

- Beiträge in Internetforen mit Bezug auf Personen
- Schuldnerlisten
- Warnlisten, die angeblich unzuverlässige Geschäftspartner benennen
- Veröffentlichungen von behördlichen und privaten Schreiben, bei denen die Verfasser mit Namen benannt werden

Beispiele von Internetveröffentlichungen (3)

- Wiedergabe von Gesprächen bei Behörden in Verwaltungsangelegenheiten
- Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen und Spielsperren
- Video- und Webcamübertragungen oder Bilder, auf denen Personen erkennbar sind (Handy-Videoaufnahmen aus der Schule)
- Bilder von Gebäuden mit Adressangabe

Anwendbarkeit des BDSG

- Die genannten Veröffentlichungen enthalten **personenbezogene Daten**.
- Es handelt sich nicht um eine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG.
- Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet handelt es sich um **Datenübermittlungen**.

Zulässigkeitstatbestände des BDSG

- Einwilligung des Betroffenen (§ 4 a BDSG)
- Allgemeine Zugänglichkeit der Daten oder Veröffentlichungsbefugnis (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG)
- Zweckbestimmung eines Vertrages (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG)
- Wahrung berechtigter Interessen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG)
- Geschäftsmäßige Verarbeitung zum Zwecke der Übermittlung (§ 29 Abs. 1 und 2 BDSG)

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (1)

- Äußern sich die Schüler über die Social Networks, z. B. bei schülerVZ, über die Lehrer, so handelt es sich um Datenübermittlungen der Schüler, die sich dabei eines Social Networks bedienen.
- Die Lehrerbenotungen bei spickmich.de sind dem § 29 Abs. 2 BDSG zuzuordnen. Es handelt sich bei den Veröffentlichungen um geschäftsmäßige Datenübermittlungen der Plattform spickmich.de.

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (2)

Bei spickmich.de muss die Interessenabwägung bei folgenden Vorgängen vorgenommen werden:

- Datenübermittlung vom Schüler zur Plattform
(§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG)
- Datenerhebung durch die Plattform
(§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG)
- Datenübermittlung von der Plattform an den Besucher (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (3)

**Meinungsfreiheit - Informationelles
Selbstbestimmungsrecht**

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (4)

**Die Gewichtung des Grundrechts
auf Meinungsfreiheit der Schüler und der
Betreiber von spickmich.de**

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (5)

**Die Gewichtung des informationellen
Selbstbestimmungsrechts der Lehrer**

Die Interessenabwägung bei Lehrerbewertungen (6)

Ergebnis:

Die Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Lehrer ist schwerer zu gewichten als die sowohl bei den Schülern als auch bei der Plattform spickmich.de nur mit gewissen Abstrichen anzuerkennende Meinungsfreiheit.

Die Interessenabwägung bei anderen Bewertungsseiten

Ergebnis wie bei spickmich.de:

Bewertungen im Internet sind generell nur zulässig, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

Jeder Mensch muss selbst darüber bestimmen können, ob er im Internet weltweit, herunterladbar ausgetragen, ausgestellt oder vorgeführt wird.

Wie geht es weiter?

Die spickmich.de-Entscheidung des Bundesgerichtshofs
bzw. des Bundesverfassungsgerichts abwarten

Der Gesetzgeber ist gefordert

Datenschutz im Internet – Unsere Gesellschaft muss
diese Frage diskutieren

Das 11. Gebot

**„Du sollst nicht herziehen über Deinen
Nächsten im Internet“**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit